

# Satzung des Fördervereins der Goldborn-Schule in Wicker

## **§1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung der Goldborn-Schule in Wicker", nachfolgend als Verein bezeichnet.
- (2) Der Verein soll alsbald in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach erfolgter Eintragung wird dem Vereinsnamen gemäß Absatz 1 der Zusatz "e.V." (eingetragener Verein) hinzugefügt.
- (3) Sitz des Vereins ist Flörsheim-Wicker.

## **§2 Zweck, Gemeinnützigkeit**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Goldborn-Schule, nachfolgend als Schule bezeichnet, und deren Schülerinnen und Schüler durch materielle, finanzielle und persönliche Unterstützung durch seine Mitglieder.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie Veranstaltungen, die der Werbung für die Schule dienen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO.)
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein betätigt sich nicht parteipolitisch, gewerkschaftlich oder religiös.
- (8) Der Verein pflegt eine enge Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern der Schule und den Verein in besonderer Weise fördernden Mitgliedern.

## **§3 Erwerb und Beginn der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand erworben, sofern nicht der Vorstand dieser Beitrittserklärung innerhalb von vier Wochen widerspricht.
- (3) Die Beitrittserklärung natürlicher Personen soll den Namen, den Stand, das Alter und die Wohnanschrift des Beitretenden enthalten. Sie muss unterschrieben sein. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
- (4) Durch die Abgabe der unterschriebenen Beitrittserklärung erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins an.
- (5) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bei juristischen Personen durch deren Auflösung), Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
- (7) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.

# Satzung des Fördervereins der Goldborn-Schule in Wicker

- (8) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluß des Vorstands, der dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden muss, kann innerhalb eines Monats nach Zugang Berufung eingelegt werden. Der Vorstand hat binnen eines Monats abschließend über den Ausschluß zu entscheiden.

## **§4 Geschäftsjahr**

- (1) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt am 6. Mai 1999 und endet am 31. Dezember 1999.

## **§5 Mittel des Vereins**

- (1) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks erhält der Verein durch
  - a. Mitgliedsbeiträge
  - b. Spenden
  - c. Erlöse aus Veranstaltungen und sonstigen Aktionen.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgesetzt.
- (3) Der Beitrag ist zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres fällig. Der Vorstand kann Ratenzahlung bewilligen.
- (4) Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können Sie auf Beschluß des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.
- (5) Ehrenmitglieder sind von den Pflichten der Beitragszahlung befreit.

## **§6 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand

## **§7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit die Satzung hierfür nichts anderes bestimmt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal sowie dann zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.
- (3) Sie ist ferner zu berufen, wenn die Berufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist schriftlich vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen zu berufen. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest. Die Einladung kann auch durch Veröffentlichung in den Lokalzeitungen (z.B. "Flörsheimer Zeitung") erfolgen. Hierüber beschließt der Vorstand.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, dessen Vertreter oder dem Schatzmeister geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuß übertragen werden. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die natürliche Personen sind, und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

# Satzung des Fördervereins der Goldborn-Schule in Wicker

- (6) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ungeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, in anderen Fällen die Stimme des geschäftsführenden Vorsitzenden.
- (9) über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird. Jedem Mitglied ist die Einsichtnahme in die Protokolle der Mitgliederversammlung gestattet.
- (10) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und jeweils für ein Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

## **§8 Vorstand**

- (1) Mitglieder des Vorstands können nur natürliche Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres sein.
- (2) Der Vorstand des Vereins besteht aus: 1. dem 1. Vorsitzenden 2. dem 2. Vorsitzenden, der gleichzeitig auch Schriftführer ist, und 3. dem Schatzmeister.
- (3) Dem Vorstand gehört, ohne dass es einer Wahl durch die Mitgliederversammlung bedarf, weiterhin der Schulleiter der Schule an. Im Falle seiner Verhinderung wird er von seinem Stellvertreter oder von einem Beauftragten, der dem Lehrerkollegium der Schule angehören muss, vertreten. Diese Personen können nicht Vorstandsmitglieder nach Absatz 2 sein.
- (4) Der Verein wird nach außen von zwei Mitgliedern des Vorstands vertreten.
- (5) Der Vorstand leitet den Verein. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
  - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
  - c. Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
  - d. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
  - e. Beschlussfassung über die Verwendung von Mitteln i. S. d. §2 der Satzung.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die den gesetzlichen Bestimmungen und der Satzung nicht entgegenstehen darf.

## **§9 Wahl und Amtsdauer des Vorstands**

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Ihre Amtszeit endet nach derjenigen Mitgliederversammlung des jeweils übernächsten Geschäftsjahres, die zum Zweck der Vorstandswahl einberufen wurde. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger berufen. Diese Berufung bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

# Satzung des Fördervereins der Goldborn-Schule in Wicker

## **§10 Haftpflicht**

- (1) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für Schäden und Sachverluste, die bei der Ausführung von Tätigkeiten und Handlungen entstehen, die auf die Erfüllung des Vereinszweckes gerichtet sind.

## **§11 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sind weniger als drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so muss innerhalb eines Monats mit einer Frist von mindestens zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, bei der dann eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die Auflösung entscheidet.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Schule bzw. an die Körperschaft des öffentlichen Rechts, die zur Unterhaltung der Schule verpflichtet ist. Sie hat das angefallene Vermögen ausschließlich für die geförderte Schule zu verwenden.
- (4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins ihre Mitgliedsbeiträge oder außerplanmäßigen Zuwendungen oder sonstige Vermögensgegenstände nicht zurück.

## **§12 Inkrafttreten**

Der Beschluss über die Annahme der Satzung am 6. Mai 1999 wird durch folgende Vereinsmitglieder bestätigt.